

Zulassung zu Masterstudiengängen in Psychologie an Schweizer Hochschulen

Das Schweizerische Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG¹) bildet die Grundlage für die gesetzliche Regelung des Hochschulstudiums in Psychologie an Schweizer Hochschulen und der eidgenössischen Weiterbildungstitel in den unter Art. 8 des PsyG aufgeführten Fachgebieten der Psychologie sowie den daraus folgenden geschützten Berufsbezeichnungen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage haben die durch die KPSYCH vertretenen Schweizer Hochschulen² einen Konsens zu den Studienplänen der Psychologiestudiengänge an Schweizer Hochschulen³ erstellt. Hierin werden die Mindestkriterien für Inhalt und Struktur, der konsekutive Aufbau der Studienprogramme, sowie die Mindestkriterien bezüglich der Qualifikation und Qualitätskontrolle der Psychologiestudiengänge an Schweizer Hochschulen definiert. Diese Mindestkriterien dienen als Grundlage für die Anerkennung von Psychologieabschlüssen an Schweizer Hochschulen und für die Beurteilung durch professionelle und politische Entscheidungsträger.

Aufbauend auf dem KPSYCH Studienplan-Konsensus erlassen die durch die KPSYCH vertretenen Schweizer Hochschulen den folgenden KPSYCH-Zulassungs-Konsensus, welcher die Mindestkriterien für die Zulassung und Aufnahme in Masterstudiengängen in Psychologie an Schweizer Hochschulen festlegt, und als Beurteilungsgrundlage für professionelle und politische Entscheidungsträger dient.

1. Anträge werden von den Zulassungsstellen der entsprechenden Schweizer Hochschule daraufhin formell geprüft, ob die/der Antragstellende einen Bachelorabschluss in Psychologie einer von der Schweizer Hochschule anerkannten Hochschuleinrichtung verfügt.
2. Antragstellende müssen einen Zulassungsnachweis zu einem Masterprogramm in Psychologie in dem Land des Bachelorabschlusses erbringen. Diese Regelung kann revidiert oder ersetzt werden durch einen Nachweis angemessener Noten in den erforderlichen Psychologiekursen, wie von derjenigen Schweizer Hochschule definiert, an welcher sich die/der Antragstellende bewirbt.
3. Wird die/der Antragstellende grundsätzlich von einer entsprechenden Schweizer Hochschule zugelassen, wird die Datenabschrift individuell geprüft. Um dem KPSYCH-Studienplankonsens zu entsprechen, müssen Antragstellende mindestens 120 ECTS in den verschiedenen Fachbereichen der Psychologie erlangt haben. Zusätzliche Anforderungen, welche es während dem Masterstudium in Psychologie zu erfüllen gilt, oder Bedingungen, welche vor Beginn des Masterstudiums in Psychologie zu erfüllen sind, können angewandt werden und werden von der entsprechenden Schweizer Hochschule definiert und gestellt. Falls die zusätzlichen Anforderungen jedoch 60 ECTS überschreiten, ist eine Zulassung zum Masterstudium in Psychologie nicht möglich.
4. Weitere Zulassungsanforderungen können Anwendung finden.

Genehmigt durch die Kommission für das Psychologiestudium an Schweizer Hochschulen (KPSYCH) am 1. Juni 2022

1 SR 935.81

2 Universität Basel, Universität Bern, Universität Freiburg/Université de Fribourg, Université de Genève, Université de Lausanne, Fachhochschule Nordwestschweiz, FernUni Schweiz, Università della Svizzera italiana, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Universität Zürich

3 https://swisspsychologicalsociety.ch/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/KPSYCH/Consensus_d.pdf